

**Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von
Brandverhütungsschauen und weitere Tätigkeiten im Rahmen des
vorbeugenden Brandschutzes
(Brandschutzkostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), und § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und weitere Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes (Brandschutzkostensatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt erhebt für folgende Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung:

1. die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG),
2. die Aufschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (z.B. Schlüsseltausch, Schlosswechsel),
3. Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutznachweis).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten sind in den Fällen des § 1 Nr. 1 die Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau nach § 22 Abs. 1 SächsBRKG unterliegenden Objekte verpflichtet.
- (2) In den Fällen des § 1 Nr. 2 und Nr. 3 ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie Hin- und Rückreise(n) von bzw. zur Dienststelle) sowie der Anzahl des in Anspruch genommenen Personals berechnet. Der Stundenverrechnungssatz für eine Person beträgt 50,18 EUR. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet. Die Höhe der Verwaltungsgebühren soll reduziert werden, wenn und soweit dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.

§ 4 Auslagen

Auslagen werden nach den §§ 12 und 13 SächsVwKG erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Amtshandlung. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig, wenn im Kostenbescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 S. 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) finden bei der Kostenerhebung nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 7 und Nr. 6 des Kostenverzeichnisses der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna (Feuerwehrkostensatzung) vom 5. Mai 2009 außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 6. Oktober 2015

gez. Dr. Vogel
Oberbürgermeister